



**Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Umspannanlage Oberzier – Punkt Blatzheim, Bl. 4236**

FFH-Screening zum Raumordnungsverfahren

Auftraggeber:

Amprion GmbH
Abt. A-PN-W
Robert-Schuman-Straße 7

44139 DORTMUND

Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung GmbH

LANDSCHAFT !

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
m a i l @ l a n d s c h a f t - a c . d e

Bearbeitung:

P. Aubry
I. Groten
S. Krischkowsky
N. Rath
T. Talke

Aufgestellt, Januar 2020



Verzeichnis des Textteiles, der Karten und Pläne

Anlage

- | | | |
|-----|----------------------------------|--------------|
| 2.1 | Erläuterungsbericht | |
| 2.2 | Übersichtsplan zum FFH-Screening | M. 1: 50.000 |

ANLAGE 2.1: ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1	FFH-SCREENING	1
1.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	1
1.2	ARBEITSMETHODE.....	2
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGEBIETE	3
2.1	NATURA 2000-GEBIET "RUR VON OBERMAUBACH BIS LINNICH".....	3
2.2	NATURA 2000-GEBIET "DICKBUSCH, LÖRSFELDER BUSCH, STEINHEIDE"	5
2.3	NATURA 2000-GEBIET "NÖRVENICHER WALD"	8
2.4	NATURA 2000-GEBIET "KERPENER BRUCH UND PARRIG"	10
3	POTENZIELLE WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	15
3.1	FLÄCHENINANSPRUCHNAHME.....	15
3.2	TRENNUNG UND VERINSELUNG.....	15
3.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE TIERWELT	17
3.4	SUMMATIONSPRÜFUNG.....	17
4	PROGNOSE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN.....	18
4.1	NATURA 2000-GEBIET "RUR VON OBERMAUBACH BIS LINNICH"	18
4.2	NATURA 2000-GEBIET "DICKBUSCH, LÖRSFELDER BUSCH, STEINHEIDE"	19
4.3	NATURA 2000-GEBIET "NÖRVENICHER WALD"	21
4.4	NATURA 2000-GEBIET "KERPENER BRUCH UND PARRIG"	22
4.5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUS SUMMATIONSPRÜFUNG	23
5	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS.....	24
6	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE UND PRÜFMETHODEN ODER TECHNISCHE LÜCKEN.....	25
7	LITERATURVERZEICHNIS	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302).....	3
Abb. 2:	FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" (DE-5105-301).....	6
Abb. 3:	FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" (DE-5105-302).....	8
Abb. 4:	FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" (DE-5106-301).....	11

1 FFH-Screening

Die heutigen und zukünftigen Anforderungen an das Verbundnetz (220-/380-kV) der deutschen und europäischen Energieversorger sind geprägt durch einen ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen, u. a. verursacht durch die geänderte Kraftwerkslandschaft und den zunehmenden internationalen Stromhandel.

Der Netzausbau wird durch die Energiewende forciert. Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und der Ausstieg aus der Kernenergie bzw. der Braun- und Steinkohle führen zu einem starken Ausbau der regenerativen Energien.

Bereits zum heutigen Zeitpunkt wird die Grenze der Übertragungsfähigkeit der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen in West-Ost-Richtung im Netz der Amprion GmbH zwischen Aachen und Köln erreicht. Die Amprion GmbH beabsichtigt daher, den im bestehenden Transportnetz identifizierten Übertragungsengpass der 2-systemigen 380-kV-Verbindung der Bl. 4107/4100 zwischen der Umspannanlage (UA) Oberzier und dem Punkt (Pkt.) Blatzheim durch den Neubau einer 4-systemigen 380-kV-Verbindung zu ersetzen. Alternativ wird auch der Bau einer zusätzlichen 2-systemigen 380-kV-Verbindung parallel zur vorhandenen Freileitung untersucht. Das Vorhaben wurde im aktuellen Netzentwicklungsplan Strom ^[i] bestätigt und soll im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Dabei wurden nachstehende vier Varianten entwickelt:

- Variante 1 (im vorh. Trassenraum der Bl. 4107/4100 als Ersatzneubau)
- Variante 2 (neue Trasse zwischen Bundesautobahn (BAB) 4 und Bl. 4107/4100, Berücksichtigung der Abstände gemäß Landesentwicklungsplan ^[ii])
- Variante 3 (neue Trasse zwischen Tagebau und Hambachbahn)
- Variante 4 (Kombination Variante 2 und 3)

Im Umkreis von 5 km zu den Trassenvarianten befinden sich verschiedene Natura 2000-Gebiete. Zur Feststellung, ob der Neubau zu Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der Gebiete führen kann, wird pro Gebiet ein Screening (FFH-Vorprüfung) durchgeführt. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage des FFH-Screenings bilden Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ^[iii], welche durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ^[iv] in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

1.2 Arbeitsmethode

Als erster Schritt wird anhand der Gebietsmeldungen ^[v] überprüft, ob ein Natura 2000-Gebiet (hier Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) durch das Vorhaben direkt betroffen ist oder sich in der Nähe, hier im Umkreis von 5 km zu den untersuchten Varianten, befindet (siehe Anlage 2.2). Das Gebiet wird entsprechend seiner offiziellen Kennziffer und Bezeichnung gemäß Standarddatenbogen sowie den Sachdattendokumenten des LANUV ^[vii] benannt und beschrieben. Bei den Gebietsbeschreibungen wird auf den Schutzgegenstand mit seinen Schutzzwecken eingegangen, sie sind den Gebietsmeldungen entnommen und werden daher nachstehend als Zitat gekennzeichnet.

Der Schutzzweck für die Natura 2000-Gebiete wird bei Überlagerung durch vorhandene Naturschutzgebiete, welche in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Regelfall den räumlichen Schutz darstellen, den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftsplänen entnommen. Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG: "*..., ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften [des Naturschutzgebietes], wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.*"

Neben dem Darlegen der Natura 2000-Gebiete wird das Vorhaben mit den relevanten Wirkfaktoren auf den Schutzgegenstand untersucht und beschrieben. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben werden daraufhin prognostiziert.

Abschließend erfolgt eine Einschätzung, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes führen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des FFH-Screenings erfolgt eine Prüfung, ob durch das geplante Vorhaben Wechselwirkungen zwischen den einzelnen FFH-Gebieten hervorgerufen werden können. Hierfür wird ein möglicher Austausch der betroffenen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen zwischen den FFH-Gebieten betrachtet. Die Betrachtung erfolgt für alle im Umfeld von 5 km zu den untersuchten Varianten vorkommenden FFH-Gebiete.

2 Beschreibung der Schutzgebiete

Im 5 km-Untersuchungsbereich sind die folgenden vier FFH-Gebiete ausgewiesen:

Die im Umfeld der Trasse gelegenen Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich", DE-5104-302
- FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide", DE-5105-301
- FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald", DE-5105-302
- FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig", DE-5106-301

werden mittels eines FFH-Screenings überprüft.

2.1 Natura 2000-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich"

Das FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302) besteht aus mehreren Teilflächen, welche eine Größe von insgesamt 241 ha aufweisen und innerhalb des Kreises Düren liegen. Die nächstgelegene Teilfläche des Gebiets befindet sich im Abstand von ca. 1,8 km westlich der UA Oberzier (siehe auch Anlage 2.2).

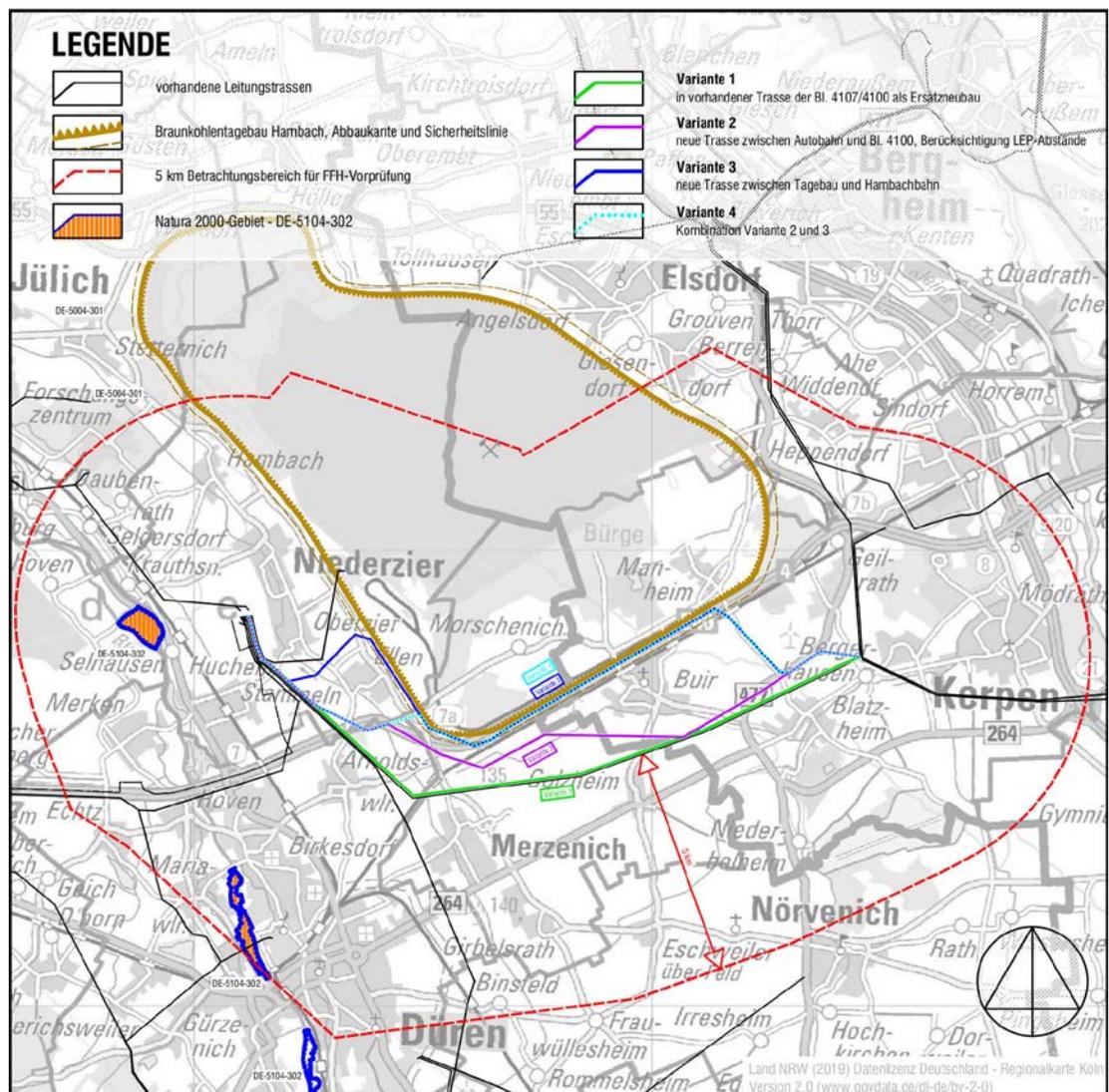


Abb. 1: FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302)

Gebietsbeschreibung

Ca. 15 km langer, in sechs Teilbereiche gegliederter Rurunterlaufabschnitt zwischen Obermaubach und Linnich. Naturnahe Flußabschnitte mit autotypischer Vegetation, wie Silberweiden- und Erlen-Eschen-Auwald, Eichen-Hainbuchenwald und artenreiches Grünland.

Naturnaher Fließgewässerabschnitt mit gut erhaltenen und repräsentativen Auen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, Bestandteil des Rur-Verbundkorridors zwischen Eifel u. Niederrheinischem Tiefland, Wanderkorridor z.B. für den Biber. 'Pappeldriesche' als gemeindeeigene Grünlandfläche unter Bäumen, eingeschlossen sind bereits renaturierte, extensiv unterhaltene Rurabschnitte.

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*
- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*
- *Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*
- *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)*
- *Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)*
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Castor fiber (Biber)*
- *Cottus gobio (Groppe)*
- *Lampetra planeri (Bachneunauge)*

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten:

- *Ranunculus fluitans (Flutender Hahnenfuß)*

Erhaltungsmaßnahmen

Langfristig angelegte ökologische Entwicklung der Ruraue, insbesondere eine naturnahe Fließgewässerentwicklung mit Auwald im Rahmen eines landesweiten Biotopverbundes nach Vorgaben eines interdisziplinär erarbeiteten Auenprogramms.

Schutzziel

Gemäß der Schutzgebietsverordnung des deckungsgleich vorhandenen Naturschutzgebietes "Pierer Wald" (2.1-14) gemäß des Landschaftsplans 2 – "Ruraue" des Kreises Düren ^[vi] gelten folgende Schutzziele:

I. Schutzzweck:

- a) *Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 Buchstabe a) und § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über*

die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung:

Leitziele:

- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand):
 - Erlen- und Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, C).
- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (in Fettdruck: davon prioritär, in Klammern Kennziffer und Erhaltungszustand):
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160, C).
- Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (in Klammern Name und Kennziffer):
 - Biber (*Castor fiber*, 1337),
 - Groppe (*Cottus gobio*, 1163),
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 1096)
 sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume.
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (in Klammern Name und Kennziffer):
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*, A229)
 sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume.
- Erhaltung von Lebensräumen und Arten, die für das Gebiet weiterhin von Bedeutung sind (in Klammern Name und Kennziffer):
 - natürl. eutrophe Seen u. Altarme (3150),
 - Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*, A168),
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, A136),
 - Gänsesäger (*Mergus merganser*, A070),
 - Flutender Wasser-Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*).

b) Schutzzweck ist weiterhin:

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässer-Ökosystems Ruraue mit in NRW geschützten Biotopen (§ 62 LG), die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG),
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruraue wegen ihrer Eigenart und besonderen landschaftlichen Schönheit (§ 20 Buchstabe c LG) und
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rur und ihrer Aue als Wanderkorridor für den Biber und andere wandernde Tierarten (§ 20 Buchstabe a und Satz 2 LG)

2.2 Natura 2000-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide"

Das FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" (DE-5105-301) besteht aus vier Teilflächen, welche insgesamt eine Größe von 448 ha aufweisen und innerhalb des Rhein-Erft-Kreises liegen (s. Abb. 2 nächste Seite).

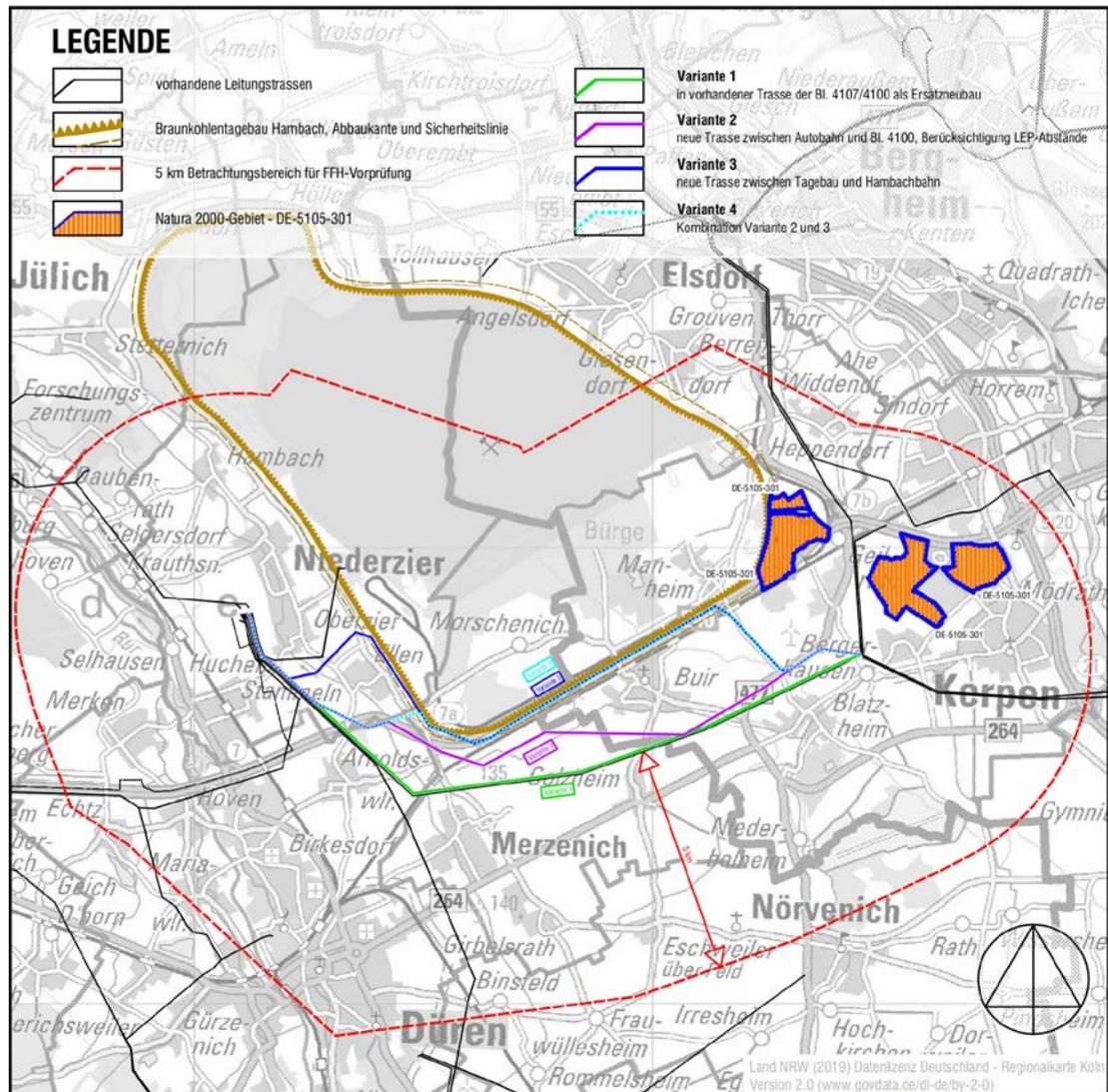


Abb. 2: FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide" (DE-5105-301)

Die nächstgelegene Teilfläche des Gebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.050 m nordöstlich zum Pkt. Blatzheim (siehe auch Anlage 2.2). Die Varianten 3 und 4 verlaufen am nächsten zum FFH-Gebiet mit einer Entfernung von ca. 900 m. Die folgenden Beschreibungen wurden dem aktuelleren Standarddatenbogen entnommen, da es gemäß Auskunft des LANUV ^[viii] aufgrund technischer Umstellungen zurzeit (Stand: September 2019) unterschiedliche Datenstände in den Standarddatenbögen und den Sachdatendokumenten gibt. Die Schutzziele sind wiederum den Sachdatendokumenten entnommen.

Gebietsbeschreibung

Der Gebietskomplex besteht aus drei geschlossenen Waldgebieten am Rande der Erftalniederung in der Niederrheinischen Bucht. Sie gehören als Inselbiotope zu den Restflächen der durch den Braunkohlentagebau verschwindenden Bürgewäldern.

Das Gebiet repräsentiert als eines der wenigen größeren Waldgebiete in der Niederrheinischen Bucht den bedrohten winterlindenreichen Eichen-Hainbuchen-Wald u. weist eine landesweit bedeutsame Population des Mittelspechtes und ein wichtiges Vorkommen der Gelbbauchunke auf.

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)*
- *Waldmeister-Buchenwald (9130)*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Bombina variegata (Gelbbauchunke)*

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten:

- *Dendrocopos medius (Mittelspecht)*
- *Pernis apivorus (Wespenbussard)*

Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltung und naturgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen insbesondere der Stelario-Carpineten, Umwandlung nicht autochthoner in standortgemischte Gehölze, Förderung des Mittelspechtes und der Gelbbauchunke

Schutzziel

Gemäß der Schutzgebietsverordnung des deckungsgleich vorhandenen Naturschutzgebietes "Bürgewald Steinheide" (BM-028) gelten folgende Schutzziele:

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß LG [Landschaftsgesetz, heute Landesnaturschutzgesetz] Paragraph 20

a) Zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (Paragraph 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG), insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des Paragraphen 48 c LG gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie vom 21.5.1992 Abl. EG NR. L 206 S. 7),

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),

- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen:

- Mittelspecht (A238),

- Wespenbussard (A072),

- weil die Bergwälder eine einmalige artenreiche Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten enthalten sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum, Refugialbereich und als Regenerationspotential des Tagebaus Hambach,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren,

- b) Aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (Paragraph 20b LG), insbesondere
 - weil in den Bürgewäldern Tierarten mit Reliktcharakter vorkommen,
- c) Wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (Paragraph 20b LG), insbesondere
 - als Bürgewaldrestbestand außerhalb des Tagebaus Hambach.

2.3 Natura 2000-Gebiet "Nörvenicher Wald"

Das FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" (DE-5105-302), das eine Größe von 224 ha aufweist und innerhalb des Kreises Düren liegt, befindet sich im Abstand von ca. 3,9 km südlich zur Leitungstrasse der Bl. 4107/4100 und somit auch zur Variante 1 (siehe auch Anlage 2.2).

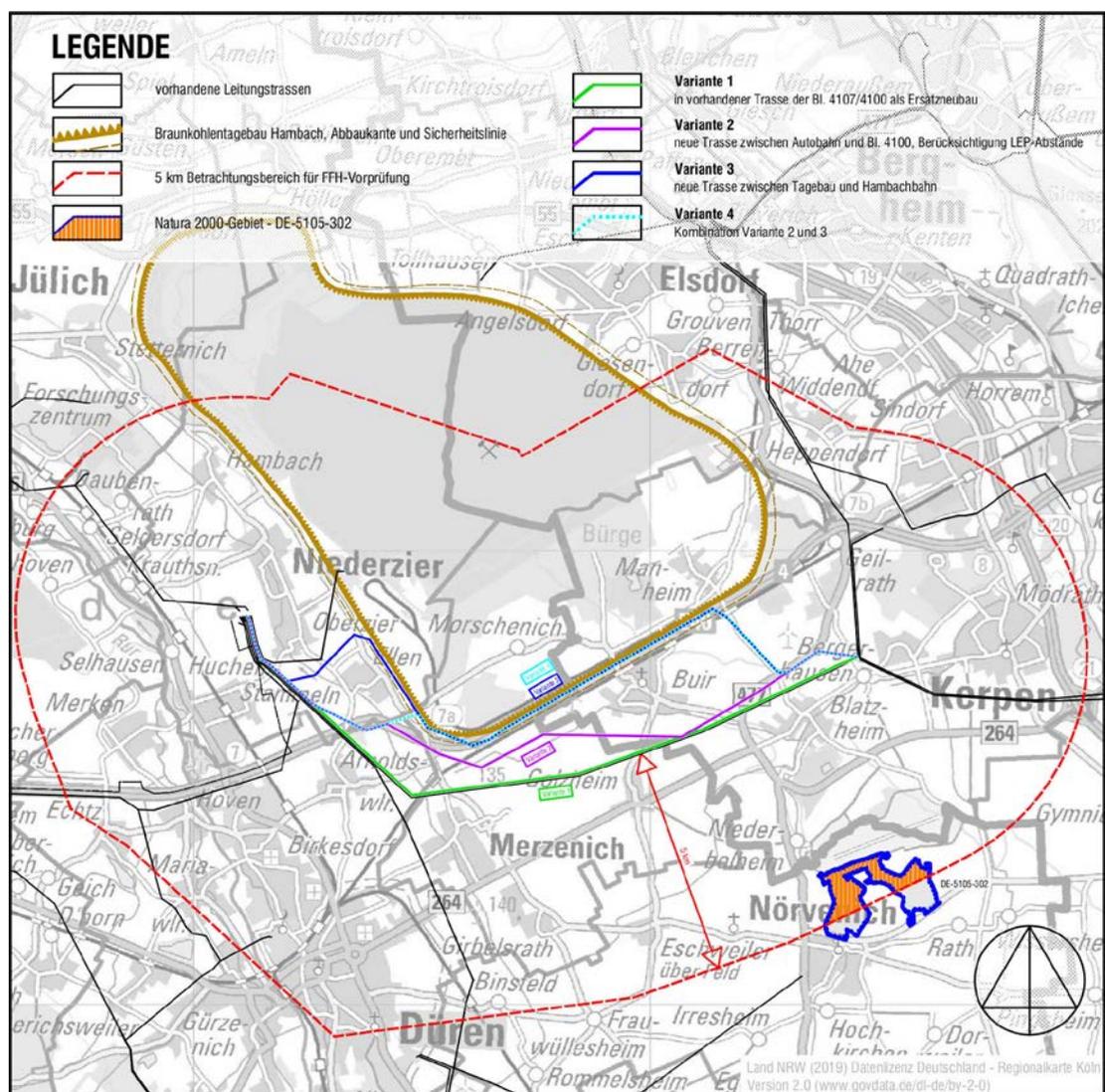


Abb. 3: FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" (DE-5105-302)

Gebietsbeschreibung

Zusammenhängende strukturreiche Waldgebiete (teilweise naturnah) im Umfeld des Militärflugplatzes Nörvenich, überwiegend auf feuchten bis staunassen Böden.

Maiglöckchenreicher Stieleichen-Hainbuchenwald dominiert, dazwischen Buchen- u. Eichen-Buchenwälder sowie kleinflächige Fichten- bzw. Kiefernbestände.

Das Gebiet zeichnet sich durch ein Wochenstubenvorkommen der Bechsteinfledermaus aus. (Aktuell sind nur einzelne Wochenstubenkolonien der Art im rheinischen Teil NRWs bekannt). Die Art befindet sich hier an ihrer nordwestlichen Verbreitungsgrenze.

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)*

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- *Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)*

*Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten:
keine Vorkommen*

Erhaltungsmaßnahmen

Nachhaltiger Schutz der Fledermauspopulation: Erhalt und Entwicklung naturnaher strukturreicher Eichen-Buchen-Wälder mit Alt- und Totholz, Erhalt und Förderung von Quartierbäumen, keine Entwässerung

Schutzziel

Für den Nörvenicher Wald gibt es keine deckungsgleiche Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Nur die südlich gelegenen Flächen - außerhalb der militärisch genutzten Flächen - wurden im Jahr 2016 von der Bezirksregierung Köln mittels Verordnung ^[viii] als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Für die nördlich gelegenen Flächen sind die Schutzziele durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Umweltministerium NRW und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gesichert. Im "Naturschutzfachlichen Grundlagenteil (GLT) zum FFH-Managementplan DE-5105-302 - Nörvenicher Wald auf dem NATO-Flugplatz Nörvenich und dem Übungsgelände Oberbolheim" ^[ix] sind in der Tabelle 12 des Dokumentes Schutz- und Erhaltungsziele für Natura 2000-Lebensraumtypen und -Arten ausgewiesen:

9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

- *Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte,*
- *Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten,**
- *Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes,*
- *Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes, keine Entwässerung.*

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps,
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT [Lebensraumtypen] im Gebiet: *Dendrocopos medius*, *Myotis bechsteinii*.

Das Gebiet unterliegt der militärischen Nutzung. Es dürfen keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der dauerhaften militärischen Nutzung einschließlich einer Nutzungsänderung dieses Gebietes für Zwecke der Bündnis- und Landesverteidigung eintreten.

1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland

b) Schwarm-/Winterquartiere

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Schwarm- und Winterquartieren
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eine der fünf größten Wochenstuben in der atlantischen biogeografischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

2.4 Natura 2000-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig"

Das FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" (DE-5106-301) besteht aus zwei Teilflächen, welche zusammen eine Größe von 329 ha aufweisen und innerhalb des Rhein-Erft-Kreises liegen (s. Abb. 4 nächste Seite). Die nächstgelegene Teilfläche befindet sich östlich des Pkt. Blatzheim in einem Abstand von ca. 4,3 km (siehe auch Anlage 2.2).

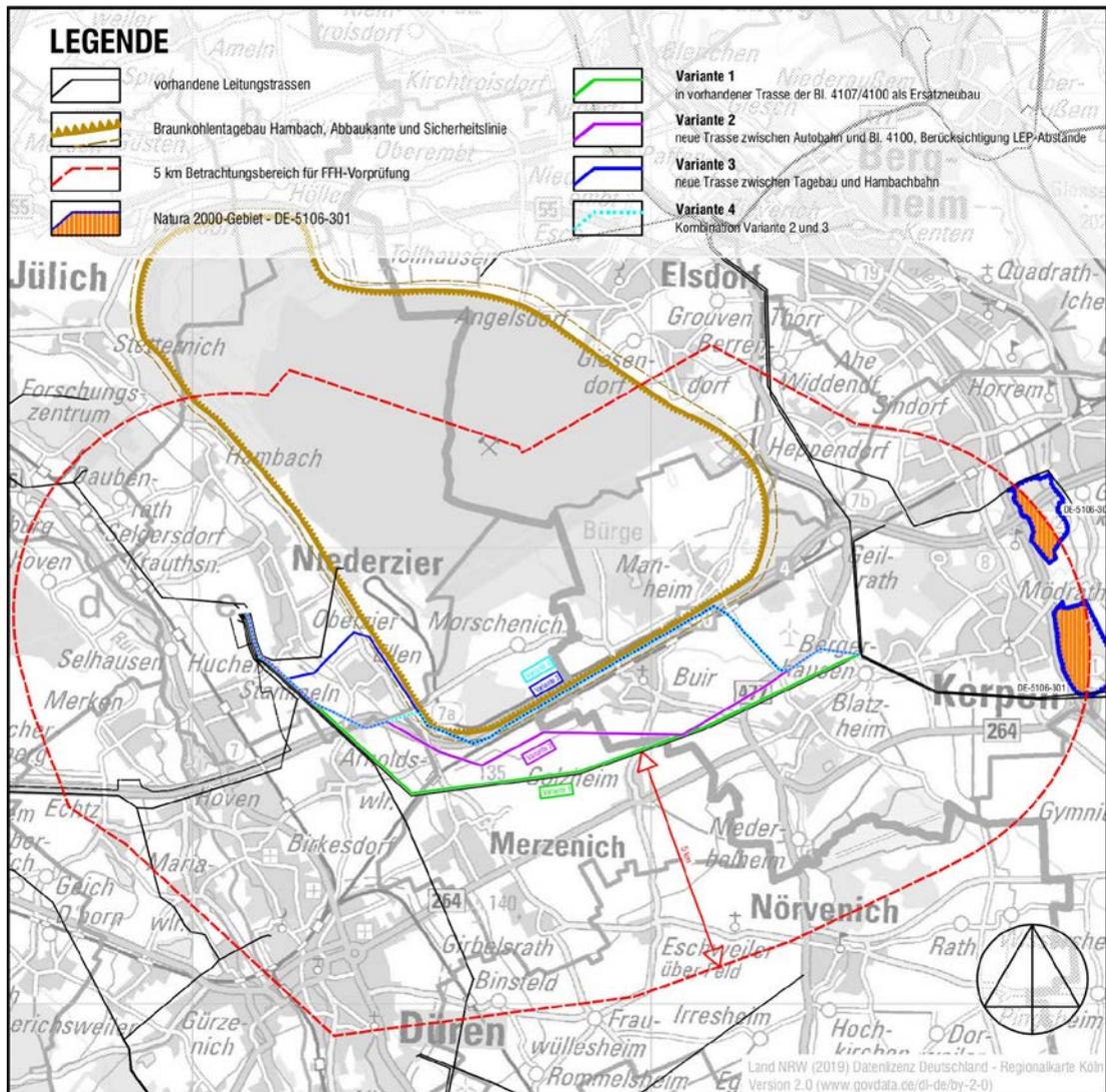


Abb. 4: FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" (DE-5106-301)

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet besteht aus zwei artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern in der Hartholzaue der Erft mit Resten von Weichholzaunenwäldern. Daneben bereichern Extensiv-Grünland, naturnahe Stillgewässer und eine aufgelassene Kiesgrube das Gebiet.

Das Gebiet umfasst einen der landesweit größten Hartholzaunenwälder (9160) und ist damit gemeinsam mit den übrigen Lebensräumen (91E0, 6510) und Biotopstrukturen Grundlage für eine artenreiche Fauna (Schwarzmilan, Mittelspecht) und Flora.

Schutzgegenstand

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)

*Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:
keine Vorkommen*

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten:

- *Alcedo atthis* (Eisvogel)
- *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger)
- *Dendrocopos medius* (Mittelspecht)
- *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)
- *Lanius collurio* (Neuntöter)
- *Lanius excubitor* (Raubwürger)
- *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall)
- *Milvus migrans* (Schwarzmilan)
- *Saxicola rubicola* (Schwarzkehlchen)
- *Rallus aquaticus* (Wasserralle)
- *Oriolus oriolus* (Pirol)

Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltung und Entwicklung des Hartholzauenwaldes, vor allem durch die Wiederherstellung der Überflutungsdynamik, Erhaltung und Optimierung des Extensivgrünlands

Schutzziel

Gemäß der Schutzgebietsverordnung der deckungsgleich vorhandenen Naturschutzgebiete "Kerpener Bruch sowie die südlich angrenzenden Freiflächen und ehemaligen Abgrabungsbereiche" (BM-003) und "Parrig" (BM-004) gelten folgende Schutzziele:

BM-003:

Das Gebiet wird geschützt:

- a) *zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG), insbesondere*
 - *zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG gemäß Anhang I der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl.EG Nr. L206 S.7).*
 - *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum / Kennziffer 91E0)*
 - *Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160)*
 - *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Kennziffer 6510).*
 - *zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen*
 - *Mittelspecht (Kennziffer A238)*
 - *Schwarzmilan (Kennziffer A073).*
 - *zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie*
 - *Eisvogel (Kennziffer A229)*
 - *Schwarzspecht (Kennziffer A236)*
 - *Neuntöter (Kennziffer A338).*

- zur *Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie*
 - *Nachtigall (Kennziffer A271)*
 - *Wasserralle (Kennziffer A118).*
- zur *Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie*
 - *Teichrohrsänger (Kennziffer A297)*
 - *Raubwürger (Kennziffer A340)*
 - *Pirol (Kennziffer A337)*
 - *Schwarzkehlchen (Kennziffer A276).*
- zur *Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.*
- *aufgrund seiner hohen Artenvielfalt, des Vorkommens zahlreicher Rote-Liste-Arten, der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft und der für Höhlenbrüter, Baumbrüter, Greifvögel, Mollusken und als Zugvogelrastplatz geeignete Habitatstruktur*
- *zur Sicherung eines vielfältigen Biotopkomplexes unter Erhalt des typischen Stieleichen-Eschen (-Ulmen)-Waldes, der extensiv genutzten Grünlandflächen, der Kleingewässer mit wechselnden Wasserständen, der offenen Tümpel sowie der niedrigen Vegetation und offener Sandflächen in der ehemaligen Kiesgrube als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen.*
- *wegen seiner besonderen Refugial- und Vernetzungsfunktion im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes entlang der Erft.*
- b) *aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20b LG), insbesondere*
 - *wegen seiner Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung und als biogenetisches Reservat vorzugsweise im Bereich der Naturwaldzelle.*
- c) *wegen der Seltenheit und Eigenart des Waldes (§ 20c LG)*
 - *als großflächiges, landschaftstypisches Auenwaldrelikt von landesweiter Bedeutung und als Biotop gemäß § 30 BNatSchG.*

BM-004:

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) *Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten (Paragraph 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG), insbesondere*
 - *zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des Paragraph 48 c LG gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie vom 21.5.1992 Abl. EG NR. L206 S. 7):*
 - *Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),*
 - *zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen:*

- *Mittelspecht (A238),*
 - *Schwarzmilan (A073),*
 - *zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:*
 - *Eisvogel (A229),*
 - *Schwarzspecht (A236),*
 - *Neuntöter (A338),*
 - *zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:*
 - *Nachtigall (A271),*
 - *zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Vögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:*
 - *Teichrohrsänger (A297),*
 - *Raubwürger (A340),*
 - *Pirol (A337),*
 - *Schwarzkehlchen (A276),*
 - *zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren,*
 - *wegen seiner hohen strukturellen Vielfalt, dem Vorkommen zahlreicher Rote-Liste-Arten, der gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft und seiner Flächengröße als großes zusammenhängendes Waldgebiet und Lebensraum,*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung des seltenen naturnahen Eschen- (Ulmen)-Eichen-Hartholzauenwaldes,*
 - *zum Schutz der Brutbiotope von seltenen Greifvogelarten,*
 - *zur Erhaltung der letzten artenreichen Klappertopf-Wiesen an der Erft,*
 - *zur Wiedervernässung und Entwicklung natürlicher Überflutungsräume im Bereich der neu angelegten Erftschlingen,*
 - *wegen seiner hohen Bedeutung als Knotenpunkt eines regionalen Biotopverbundes entlang der Erft und zwischen den Resten der Bürgewälder und den zukünftigen Rekultivierungsbereichen im Tagebau Frechen,*
- b) *Aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (Paragraph 20b LG), insbesondere*
- *als Relikt ehemals weit verbreiteter Waldgesellschaften in der Niederrheinischen Bucht,*
- c) *Wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (Paragraph 20b LG NRW),*
- *als landschaftstypisches Auenwaldrelikt und als Refugialbiotop auenwaldspezifischer Arten.*

3 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

Nachstehend werden die potenziellen Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der vorgenannten Natura 2000-Gebiete zusammenfassend dargestellt. Ausführliche Angaben zu den Wirkungen sind den Kapiteln 6 und 8 des Erläuterungsberichtes der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren (Anlage 1) zu entnehmen.

3.1 Flächeninanspruchnahme

Für den Neubau der Leitung werden Masten mit einem jeweiligen Abstand von ca. 300 bis 400 m gegründet und pro Maststandort ca. 3.600 m² Fläche temporär in Anspruch genommen. Hinzu kommen weitere Flächen zwischen dem Maststandort selbst und dem in der Nähe gelegenen (Wirtschafts-)Wegenetz, die für die Zuwegungen benötigt werden. Auch für die Demontage von Masten der Bl. 4107/4100 bei allen Varianten werden im Mastumfeld Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie für die Zuwegung beansprucht.

In den aufgeführten Natura 2000-Gebieten werden sowohl Lebensräume als auch Arten von gemeinschaftlichem Interesse unter Schutz gestellt. Der Aspekt des Schutzes der Lebensräume kann aufgrund der Tatsache, dass keine Flächen der im FFH-Screening erfassten Natura 2000-Gebiete in Anspruch genommen werden, sichergestellt werden. Der geringste Abstand zu Lebensraumtypen ergibt sich bei den Varianten 3 und 4 mit ca. 1.045 m. Es handelt sich hierbei um den Waldlebensraumtyp (9160 Stieleichen-Hainbuchenwald) des FFH-Gebietes "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" (DE-5105-301). Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Emissionen, welche sich über den Luftpfad nachteilig auf die Natura 2000-Gebiete auswirken können. Des Weiteren werden vom Vorhaben keine Sedimente oder Schadstoffe in Gewässer abgegeben, welche sich über den Wasserpfad nachteilig auf Natura 2000-Gebiete auswirken können.

Da alle zu untersuchenden FFH-Gebiete in einem ausreichend großen Abstand von mehr als 1 km zum Vorhaben liegen, können baubedingte Wirkungen z. B. im Hinblick auf Fluchtdistanzen von Tierarten vom Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden. Es kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass Zuwegungen zu Arbeitsflächen des Vorhabens durch oder in der Nähe der FFH-Gebiete erforderlich werden.

3.2 Trennung und Verinselung

Je nach umzusetzender Variante können sich möglicherweise unterschiedliche Trennungs- und Verinselungseffekte ergeben, welche die Wechselwirkungen zwischen den Natura 2000-Gebieten verschlechtern. Die Variante 1 verläuft im Trassenraum der vorh. Bl. 4107/4100, welche seit dem Jahr 1975 existiert. Bei Realisierung der Variante 2 können sich neue Trennungs- und Verinselungseffekte ergeben, da diese nur auf kurzen Teilstücken in Bündelung mit vorh. Freileitungen verläuft und in anderen Abschnitten in Bündelung mit Straßeninfrastruktur verläuft. Auf der Hälfte der Länge der Variante 2 verläuft diese ohne Bündelung durch die offene Feldflur. Die Variante 3 ist nur im ersten Abschnitt im Umfeld der UA Oberzier mit anderen Freileitungen

gebündelt. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Bündelung mit dem Infrastrukturband, bestehend aus der Eisenbahnstrecke Köln-Aachen, der BAB 4 und der Hambachbahn (private Güterzugstrecke zur Versorgung der Kraftwerke der RWE Power AG mit Braunkohle). Da die Variante 4 eine Kombination des westlichen Drittels der Variante 2 und des östlichen Teils der Variante 3 darstellt, gelten die obigen Beschreibungen entsprechend.

Die vorhandenen Leitungen im Umfeld der UA Oberzier sowie auch die Bl. 4107/4100 zwischen der UA Oberzier und dem Pkt. Blatzheim stellen bereits heute ein trennendes Element in der Landschaft und für die Tierwelt dar. Mit Ausnahme der Flächenüberspannung durch die Leiter- und Erdseile erfolgen durch die Maßnahme nur kleinflächige, punktuelle Eingriffe an den Maststandorten im Abstand von ca. 300 bis 400 m.

Auswirkungen auf Pflanzen- und Moosarten können im Hinblick auf Wechselbeziehungen zwischen FFH-Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die geschlechtliche Vermehrung bzw. Ausbreitung durch Freileitungen nicht behindert wird. An den einzelnen Maststandorten werden nur punktuell und sehr kleinflächig (< 10 m²) Flächen versiegelt. Der beanspruchte Trassenraum ist für sämtliche bodengebundene und bodennah fliegende Arten uneingeschränkt passierbar. Auch für die Gruppe der Fledermäuse entsteht durch Freileitungen keine Barrierewirkung, da diese die Maste, Leiter- und Erdseile im Luftraum durch Echoortung gut wahrnehmen und umfliegen können. Zwischen FFH-Gebieten ist somit ein unbeeinträchtigter Austausch der entsprechenden Artengruppen gewährleistet.

Lediglich für die Gruppe der Vögel ist im Weiteren zu überprüfen, ob durch die Leiterseile bzw. das Erdseil negative Auswirkungen, v. a. durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko, hervorgerufen werden können, die die Wechselwirkungen zwischen Gebieten beeinträchtigen. Eine Vorbelastung für die Vogelwelt ist aufgrund des vorhandenen Trassenbereiches gegeben. Die geplante Leitung ist bei allen Varianten mit ca. 65 m über Geländeoberkante (GOK) i. M. 13 m höher als die vorhandene Bl. 4107/4100 mit einer mittleren Höhe von ca. 52 m. Aufgrund der Masterhöhung bzw. der Führung bei einzelnen Varianten in einem neuen Trassenraum kann eine Verschlechterung für einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden.

Im Weiteren wird überprüft, ob die für das Gebiet benannten Vogelarten gemäß einem Skript des Bundesamtes für Naturschutz (BFN-Skript 512) ^[x] als anfluggefährdet aufgeführt werden. Hierbei wird je nach Gefährdung unterschieden, inwieweit gemäß der Tabelle 12 (Brut- und Jahresvögel) bzw. Tabelle 13 (Gastvögel) des Dokumentes betroffen sind.

Die Lebensraumtypen 6510, 9160 und 91E0 kommen in den untenstehenden Natura 2000-Gebieten mehrfach vor und von daher kann eine Austauschbeziehung zwischen den Gebieten für die charakteristischen Arten der o.g. Lebensraumtypen nicht ausgeschlossen werden.

- LRT 9160 DE-5104-302, DE-5105-301, DE-5105-302, DE-5106-301
- LRT 6510 DE-5104-302, DE-5106-301
- LRT 91E0 DE-5104-302, DE-5106-301

Als charakteristische Arten für die Lebensraumtypen werden gemäß dem "Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen" ^[xi] unter anderem verschiedene Vogelarten genannt, bei denen die

Auswirkungen durch das Vorhaben im weiteren zu prüfen ist. Für die Lebensraumtypen 6510 und 91E0 werden keine Brut- und Gastvögel als charakteristische Arten im oben genannten Leitfaden des Landes NRW genannt. Von daher ist nur der LRT 9160 zu berücksichtigen.

3.3 Auswirkungen auf die Tierwelt

Die in Kap. 2 genannten Arten wie auch die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden innerhalb der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sie in Anlehnung an die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG weder verletzt oder getötet noch erheblich gestört werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Standorte geschützter Pflanzenarten werden nicht beschädigt oder zerstört.

Potenzielle Beeinträchtigungen in Nahrungs- und Jagdbereichen sowie auf Flugrouten und Wanderkorridoren unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG^[iv], sofern der funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der betroffenen Individuen weiterhin gewährleistet ist. Somit beschränkt sich das Gefährdungspotenzial auf seltene Sonderfälle, wie z. B. Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- oder Rasthabitats von Arten mit sehr speziellen Lebensraumsprüchen, durch die eine erfolgreiche Reproduktion der betroffenen Population im Gebiet gefährdet wird. Diese essenziellen Nahrungs- oder Rasthabitats kommen im Untersuchungsbereich nicht vor, da zum Beispiel keine ausgedehnten Sonderbiotope wie z. B. Feuchtgebiete und / oder Auenlandschaften für Zug- und Rastvögel existieren, sondern die Varianten hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerbaulandschaften verläuft. Der Erhaltungszustand der betroffenen Gebiete sowie die Populationsbestände im Gebiet werden demnach nicht vom Vorhaben beeinträchtigt, da keine essenziellen Nahrungs- oder Rasthabitats betroffen sind.

3.4 Summationsprüfung

Im Rahmen des FFH-Screenings ist zu prüfen, ob genehmigte Vorhaben Dritter bereits zu Beeinträchtigungen innerhalb der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete in der Vergangenheit geführt haben. Sollten bei kumulierenden Bauvorhaben anerkannte Schwellenwerte erreicht oder bereits überschritten worden sein, kann eine weitere Beeinträchtigung ggf. nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens zugelassen werden.

4 Prognose der möglichen Auswirkungen

4.1 Natura 2000-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich"

Flächeninanspruchnahme

Das FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302) befindet sich im Abstand von ca. 1,8 km westlich der UA Oberzier. Aufgrund dieses Abstandes kann eine Flächeninanspruchnahme und somit eine Beeinträchtigung der zu schützenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Trennung und Verinselung

Das FFH-Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" mit der Teilfläche Pierer Wald stellt den Lebensraum der charakteristischen Arten der im Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen dar. Bei der im Gebiet geschützten Art (Biber) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie handelt es sich um eine Art mit starker Gewässerbindung. Beim Bau der Höchstspannungsfreileitung wird nicht im Umfeld von Gewässern eingegriffen, von daher kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume aufgrund von Trennung oder Verinselung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für im Standarddatenbogen genannten Arten (Groppe und Bachneunauge), welche im Landschaftsplan nur bei Maßnahmen und nicht beim Schutzzweck erwähnt werden. Darüber hinaus ist das Gebiet als Lebensraum für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse geschützt:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Der Eisvogel tritt in NRW als mittelhäufiger Brut- und Gastvogel auf. Er besiedelt struktur- und kleinfischreiche Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, in denen er seine selbst gegrabenen Brutröhren anlegt. Da die geplante Freileitungstrasse primär über landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerbau verläuft, werden keine geeigneten Lebensräume der Art beansprucht bzw. beeinträchtigt, die als Teillebensraum, Korridor oder Trittsteinbiotop fungieren können. Die oben genannte Art wird als unkritisch im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an Freileitungen gemäß dem BFN-Skript ^[x] eingeschätzt. Somit werden durch das Vorhaben keine trennenden oder isolierenden Effekte für Teilbereiche des FFH-Gebiets "Rur von Obermaubach bis Linnich" erwartet. In diesem Zusammenhang kann eine erhebliche Beeinträchtigung der zuvor genannten Tierarten ausgeschlossen werden.

Weiterhin von Bedeutung für das Gebiet ist die Erhaltung von folgenden Vogelarten gemäß Standarddatenbogen:

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Die oben genannten Vogelarten weisen gemäß dem BFN-Skript ^[x] als Brut- und Jahresvogel eine mittlere (Kategorie C, Flussregenpfeifer und Gänsesäger) und eine sehr hohe Gefährdung (Kategorie A, Flussuferläufer) auf. Der Flussuferläufer ist jedoch nur als Brutvogel in der Kategorie A eingestuft und als Gastvogel in der zwei Stufen niedrigeren Kategorie C mit einer mittleren Gefährdung bewertet. Gemäß den zugrunde liegenden Fachgutachten zum BFN-Skript stellen Vogelschutzmarkierungen bis zur Kategorie B eine geeignete Maßnahme zur Konfliktminimierung / Mortalitäts-

minderung dar. Bei den niedrigeren Kategorien kann auf eine Vogelschutzmarkierung zum Schutz des Landschaftsbildes und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden.

Der Flussuferläufer ist seit dem Jahr 1986 als Brutvogel in NRW ausgestorben (Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Dezember 2015). Im Rahmen des Herbst- (maximale Bestandszahlen) und Frühjahrsdurchzuges werden geeignete Nahrungsflächen an flachen Ufern von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen angefliegen. Da im direkten Umfeld des Vorhabens keine adäquaten Biotopstrukturen vorkommen, kann eine Gefährdung durch Vogelschlag im stark mit Freileitungen vorbelasteten Raum ausgeschlossen werden.

Der Gänsesäger kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Art überwintert an ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie fischreicher Bagger- und Stauseen. Da im direkten Umfeld des Vorhabens keine adäquaten Biotopstrukturen vorkommen, kann eine Gefährdung durch Vogelschlag im stark mit Freileitungen vorbelasteten Raum ausgeschlossen werden.

Die zuvor genannten Arten sind charakteristisch für große Flüsse und Seen, von daher wird durch das Vorhaben keine Trennung und Verinselung ausgelöst. In den benachbarten FFH-Gebieten sind keine Vorkommen der vorgenannten Arten zu verzeichnen, da dort keine größeren Seen oder Fließgewässer vorkommen. Da zwischen der geplanten Leitung und dem FFH-Gebiet zahlreiche weitere Freileitungen verlaufen, kann nicht von einer Verschlechterung ausgegangen werden.

Charakteristische Brutvogelarten der LRT

9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Die charakteristische Spechtart des LRT 9160 (Mittelspecht, *Dendrocopos medius*) ist gemäß dem oben genannten BFN-Skript nicht anfluggefährdet. Von daher kann auf eine Vogelschutzmarkierung verzichtet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Natura 2000-Gebieten (DE-5105-301, DE-5105-302 und DE-5106-301) können demnach ausgeschlossen werden.

4.2 Natura 2000-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide"

Flächeninanspruchnahme

Das FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" (DE-5105-301) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.050 m nordöstlich zum Pkt. Blatzheim (siehe auch Anlage 2.2). Die Varianten 3 und 4 verlaufen am nächsten zum FFH-Gebiet in einer Entfernung von ca. 900 m. Aufgrund dieses Abstandes kann eine Flächeninanspruchnahme und somit eine Beeinträchtigung der zu schützenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Trennung und Verinselung

Das FFH-Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" stellt den Lebensraum der charakteristischen Arten der im Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen dar. Bei der im Gebiet geschützten Art (Gelbbauchunke) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie handelt es sich um eine Pionierart dynamischer Lebensräume wie z. B. Kiesgruben. Beim Bau der Höchstspannungsfreileitung wird nicht in dynamische Lebensräume und deren direktes Umfeld eingegriffen, von daher kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume aufgrund von Trennung oder Verinselung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist das Gebiet als Lebensraum für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse geschützt:

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Mittelspecht ist in NRW ein ortstreuer Standvogel und eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er ist aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Der Wespenbussard hingegen kommt in NRW als seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler vor. Die Art benötigt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Seine Nahrungsräume liegen vor allem an Waldrändern und Säumen, sowie in offenen Grünlandbereichen und Lichtungen. Da die Freileitung primär über strukturarme, landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerbau verläuft, werden keine geeigneten Lebensräume der beiden Arten beansprucht bzw. beeinträchtigt, die als Teillebensraum, Korridor oder Trittsteinbiotop fungieren können. Für die oben genannten Vogelarten wird maximal eine mittlere Gefährdung als Brut-, Jahres- und Gastvogel im Hinblick auf das Kollisionsrisiko an Freileitungen gemäß dem BFN-Skript ^[x] genannt. Für diese Einstufung sind keine Schutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Somit werden durch das Vorhaben keine trennenden oder isolierenden Effekte für Teilbereiche des FFH-Gebiets "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" erwartet. In diesem Zusammenhang kann eine erhebliche Beeinträchtigung der zuvor genannten Tierarten ausgeschlossen werden.

Charakteristische Brutvogelarten der LRT

9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Die charakteristische Spechtart des LRT 9160 (Mittelspecht, *Dendrocopos medius*) ist gemäß dem oben genannten BFN-Skript nicht anfluggefährdet. Von daher kann auf eine Vogelschutzmarkierung zum Schutz des Landschaftsbildes verzichtet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Natura 2000-Gebieten (DE-5104-302, DE-5105-302 und DE-5106-301) können demnach ausgeschlossen werden.

4.3 Natura 2000-Gebiet "Nörvenicher Wald"

Flächeninanspruchnahme

Das FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" (DE-5105-302) befindet sich im Abstand von ca. 3,9 km südlich zur Leitungstrasse der Bl. 4107/4100 und somit auch zur Variante 1 (s. Anlage 2.2). Aufgrund dieses Abstandes kann eine Flächeninanspruchnahme und somit eine Beeinträchtigung der zu schützenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Trennung und Verinselung

Das FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" stellt den Lebensraum der charakteristischen Arten der im Gebiet ausgewiesenen Wald-Lebensraumtypen dar. Darüber hinaus ist es als Lebensraum für folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse geschützt:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart und gilt als Leitart für naturnahe alte Laubwälder. Sie nutzt den Wald u. a. als Tagesschlafplatz und Wochenstube und ist daher auf einen hohen Altholzanteil angewiesen. Überwinterungsquartiere befinden sich in unterirdischen Strukturen wie Höhlen, Stollen oder Kellern, z. T. werden vermutlich auch Baumhöhlen genutzt. Auch die Nahrungssuche findet zu einem Großteil innerhalb des Waldes statt. Jagdgebiete außerhalb von Wäldern werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Innerhalb des FFH-Gebietes ist eine langjährige Kolonie bekannt, die lt. ITN & KBFF (2011) ^[xiii] zusammen mit den beiden bekannten Kolonien im Hambacher Forst eine Population bildet. Gemäß dem FFH-Managementplan werden von der hiesigen Kolonie bisweilen auch Gehölzbestände außerhalb des Nörvenicher Waldes angefliegen. Da die Freileitung primär über strukturarme, landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerbau und abseits von potenziellen Leitstrukturen der Art verläuft, werden keine geeigneten Lebensräume der Art beansprucht bzw. beeinträchtigt, die als Teillebensraum, Korridor oder Trittsteinbiotop fungieren können. Somit werden durch das Vorhaben keine trennenden oder isolierenden Effekte für das FFH-Gebiet "Nörvenicher Wald" erwartet. In diesem Zusammenhang kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus ausgeschlossen werden.

Charakteristische Brutvogelarten der LRT

9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Die charakteristische Spechtart des LRT 9160 (Mittelspecht, *Dendrocopos medius*) ist gemäß dem oben genannten BFN-Skript nicht anfluggefährdet. Von daher kann auf eine Vogelschutzmarkierung verzichtet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Natura 2000-Gebieten (DE-5104-302, DE-5105-301 und DE-5106-301) können demnach ausgeschlossen werden.

4.4 Natura 2000-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig"

Flächeninanspruchnahme

Das FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" (DE-5106-301) befindet sich mit seiner nächstgelegenen Teilfläche im Abstand von ca. 4,3 km östlich des Pkt. Blatzheim (siehe auch Anlage 2.2). Aufgrund dieses Abstandes kann eine Flächeninanspruchnahme und somit eine Beeinträchtigung der zu schützenden Lebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Trennung und Verinselung

Das FFH-Gebiet "Kerpener Bruch und Parrig" stellt den Lebensraum der charakteristischen Arten der im Gebiet ausgewiesenen Wald- und Offenland-Lebensraumtypen dar. Darüber hinaus ist es als Lebensraum für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse geschützt:

- *Alcedo atthis* (Eisvogel)
- *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger)
- *Dendrocopos medius* (Mittelspecht)
- *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)
- *Lanius collurio* (Neuntöter)
- *Lanius excubitor* (Raubwürger)
- *Luscinia megarhynchos* (Nachtigall)
- *Milvus migrans* (Schwarzmilan)
- *Saxicola rubicola* (Schwarzkehlchen)
- *Rallus aquaticus* (Wasserralle)
- *Oriolus oriolus* (Pirol)

Die oben genannten Vogelarten besiedeln Gewässerlebensräume (Eisvogel, Teichrohrsänger und Wasserralle), alte Hochwälder (Mittelspecht, Pirol, Schwarzmilan und Schwarzspecht), gebüschreiche Waldränder und Feldgehölze (Nachtigall) bzw. gut strukturierte Halboffenlandschaften (Neuntöter, Raubwürger und Schwarzkehlchen). Da die Freileitung primär über landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerbau verläuft, kann eine Beeinträchtigung der meisten vorgenannten Arten bereits ausgeschlossen werden.

Die zu untersuchenden Varianten verlaufen lediglich über kurze Strecken, durch potenziell geeignete Lebensräume von Nachtigall und Schwarzkehlchen. Nach dem Bau der Freileitung ist im Leitungsschutzstreifen weiterhin der Aufwuchs niedriger Gehölzstrukturen bis zu einer Höhe von ca. 8 m möglich. Geeignete Lebensräume der beiden Arten, die als Teillebensraum, Korridor oder Trittsteinbiotop fungieren können, werden somit nicht beeinträchtigt, ggf. sogar gefördert. Entsprechende geeignete Lebensräume der anderen Arten werden durch keine Variante durchquert oder tangiert und daher ebenfalls nicht beeinträchtigt. Für die oben genannten Vogelarten wird maximal eine mittlere Gefährdung für das Kollisionsrisiko als Brut-, Jahres- und Gastvogel an Freileitungen gemäß dem BFN-Skript ^[x] genannt. Für diese Einstufung sind keine Schutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Somit werden durch das Vorhaben keine trennenden oder isolierenden Effekte für Teilbereiche des FFH-Gebiets "Kerpener Bruch und Parrig" erwartet. In diesem Zusammenhang kann eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Charakteristische Brutvogelarten der LRT

9160 (Stieleichen-Hainbuchenwald)

- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Die charakteristische Spechtart des LRT 9160 (Mittelspecht, *Dendrocopos medius*) ist gemäß dem oben genannten BFN-Skript nicht anfluggefährdet. Von daher kann auf eine Vogelschutzmarkierung verzichtet werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Natura 2000-Gebieten (DE-5104-302, DE-5105-301 und DE-5105-302) können demnach ausgeschlossen werden.

4.5 Mögliche Auswirkungen aus Summationsprüfung

Über das Internetportal "FFH-Verträglichkeitsprüfung" des LANUV ^[xiii] wurde im September 2019 eine Abfrage durchgeführt. Demnach gab es in der Vergangenheit in keinem der im Rahmen dieses FFH-Screenings betrachteten Natura 2000-Gebiete erhebliche Auswirkungen durch Vorhaben Dritter auf die geprüften Arten und Lebensraumtypen. Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wurden bisher nicht erteilt. Für das Gebiet "Rur von Obermaubach bis Linnich" (DE-5104-302) läuft derzeit eine Prüfung im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens, dessen Ergebnis noch aussteht. Vom Gutachter wurde Mitte September 2019 eine Anfrage zum Stand des Verfahrens über das Fachinformationssystem FFH-VP gestellt. In der Mitte Oktober von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Antwort wurde mitgeteilt, dass für ein Straßenbauvorhaben ebenfalls keine Ausnahme erteilt wurde, da es zu keinen bzw. nicht erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen kam.

Demnach können zum derzeitigen Zeitpunkt Summationswirkungen für dieses Vorhaben auf die untersuchten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassendes Ergebnis

Aus dem FFH-Screening der im Umkreis von 5 km zur Leitungstrasse gelegenen Natura 2000-Gebiete geht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Aussage gilt für alle bisher untersuchten Varianten. Es werden keine Flächen der ausgewiesenen Gebiete in Anspruch genommen, anderweitige Auswirkungen sind wie oben beschrieben ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die im Kapitel 4 beschriebenen Folgewirkungen der geplanten Maßnahme können zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch die Leitung auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Somit besteht aus Sicht der Verfasser keine Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Gebiete.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden oder technische Lücken

Bei der Erstellung des FFH-Screenings sind unter Berücksichtigung des derzeit allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden keine offensichtlichen und relevanten Schwierigkeiten aufgetreten.

7 Literaturverzeichnis

- i Bedarfsermittlung 2019-2030, Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2030, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Stand: Dezember 2019
- ii Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, rechtsverbindlich seit 8.2.2017
- iii Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (Abl. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)
- iv Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- v Übersicht über die FFH-Gebietsmeldung in Nordrhein-Westfalen, Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, <http://natura2000-meldepdok.naturschutzinformationen.nrw.de>, Sachdaten, Standarddatenbögen, Verordnungen (Abfrage vom September 2019)
- vi Landschaftsplan 2, Ruraue, 1. Änderung, Anpassung an die FFH-Richtlinie der EU, Kreis Düren, 12.03.2005
- vii LANUV Abfrage, September 2019, <http://natura2000-meldepdok.naturschutzinformationen.nrw.de>
- viii Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, G 1294, Nr. 16 vom 25.04.2016, Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nörvenicher Wald", Gemeinde Nörvenich, Kreis Düren vom 1. April 2016, Text und Karte
- ix Naturschutzfachlicher Grundlagenteil (GLT) zum FFH-Managementplan DE 5105-302 – Nörvenicher Wald auf dem NATO-Flugplatz Nörvenich und dem ÜbGel Oberbolheim, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr KompZ Bau Mgmt K 6 D und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Bundesforstbetrieb Rhein-Weser, Düsseldorf 2018
- x BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, BER-NOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018)
- xi Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung - Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 19.12.2016, Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW.

- xii Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG sowie zum 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030, Gutachten im Auftrag der RWE Power AG, Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN) & Kölner Büro für Faunistik (KBFF), Gonterskirchen / Köln, 2011.
- xiii FFH-Verträglichkeitsprüfungen: Vorhaben und gebietsbezogene Dokumentation von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Projekte und Pläne, LANUV, Abfrage September 2012:
<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>.